

Tenor

In der Beschwerdesache betreffend die Markenanmeldung 398 70 057.5 hat der 29. Senat des Bundespatentgerichts (Marken-Beschwerdesenat) in der Sitzung vom 22. Mai 2001 durch ... beschlossen:

Auf die Beschwerde der Anmelderin wird der Beschluss der Markenstelle für Klasse 38 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 26. August 1999 aufgehoben.

Gründe

I

Die Wortmarke

"Team Telekom"

soll nach einer im Beschwerdeverfahren erfolgten Beschränkung des Verzeichnisses der Dienstleistungen noch für

"Werbung und Geschäftsführung; Finanzwesen; Immobilienwesen; Bauwesen; Installation, Wartung und Reparatur von Einrichtungen für die Telekommunikation; Telekommunikation; Betrieb und Vermietung von Einrichtungen für die Telekommunikation, insbesondere für Funk und Fernsehen; Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung"

in das Markenregister eingetragen werden.

Die Markenstelle für Klasse 38 des Deutschen Patent- und Markenamts hat die Anmeldung mit Beschluss vom 26. August 1999 zurückgewiesen. Es handele sich um eine sprachübliche Zusammensetzung der Wörter "Team" (= engl.: Mannschaft) und "Telekom" (gängige Abkürzung für "Telekommunikation"), die je für sich gesehen schutzunfähig seien und auch keine schutzfähige Gesamtmarke darstellten. In Verbindung mit den angemeldeten Dienstleistungen weise die angemeldete Kennzeichnung lediglich auf ein Telekommunikationsteam hin. Die angemeldete Wortkombination unterliege darum einem Freihaltungsbedürfnis und es fehle ihr jegliche Unterscheidungskraft.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Anmelderin. Der Bestandteil "Telekom" sei identisch mit einem Bestandteil des Firmennamens der Anmelderin. Bereits hieraus ergebe sich die notwendige Unterscheidungskraft der angemeldeten Wortkombination. Auch sei die angemeldete Wortkombination den angesprochenen Verkehrskreisen bekannt, weil die Anmelderin bereits jahrelang und erfolgreich als Sponsor des Radrennteams "Team Telekom"

auftrete. Aus diesen Gründen sei auch ein Freihaltungsbedürfnis nicht gegeben.

Die Anmelderin beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akten Bezug genommen.

II

Die Beschwerde ist zulässig und nach der Einschränkung des Verzeichnisses der Dienstleistungen in der Sache auch in vollem Umfang begründet.

An der angemeldeten Marke lässt sich in Verbindung mit den noch beanspruchten Dienstleistungen weder ein Freihaltungsbedürfnis feststellen noch fehlt ihr jegliche Unterscheidungskraft (§§ 8 Abs 2 Nr 2 und 1 MarkenG).

Ein gegenwärtiges oder zukünftiges Freihaltungsbedürfnis an der angemeldeten Marke ist für die noch verfahrensgegenständlichen Dienstleistungen nicht ersichtlich. Die angemeldete Wortmarke stellt keinen hinreichend konkreten sprachüblich beschreibenden Hinweis auf diese Dienstleistungen dar. Zwar ist es richtig, dass die Markenbestandteile in ihrer Bedeutung als Bezeichnung für eine Mannschaft oder Arbeitsgruppe und als Abkürzung für "Telekommunikation" von den angesprochenen deutschen Verkehrskreisen verstanden werden. Auch gibt es zahlreiche Wortzusammensetzungen in der deutschen Sprache, die mit "Team" beginnen (Teamgeist, Teamarbeit, Teamfähigkeit etc). In solchen Wortverbindungen bezieht sich in der Regel jedoch der zweite Bestandteil auf das vorangestellte Worтеlement "Team" und bezeichnet eine auf ein Team bezogene Eigenschaft. Soll aber bei einem Zusammenschluss von Personen, wie beispielsweise Fußballspielern oder bei einer Ansammlung von Experten deren Zusammengehörigkeit oder der Tätigkeitsbereich des Teams herausgestellt werden, so wird das Wort "Team" im deutschen Sprachgebrauch meistens nachgestellt, so zB in den Begriffen "Fußballteam, Expertenteam, Kollegenteam, Operationsteam" usw. Dies kann im vorliegenden Fall allerdings nicht allein entscheidend sein, weil auch die schlagwortartige Bezeichnung durch die Voranstellung von "Team" mit einer nachfolgenden Eigenschaftsangabe als werbeüblich angesehen werden muss und bei ähnlichen oft beschreibend gemeinten und beschreibenden - Bezeichnungen, zB Bezeichnungen von Arbeitsgemeinschaften oder Untergruppierungen innerhalb von Betrieben oder sonstigen organisatorischen Einheiten, häufig vorkommt. Jedoch steht bei der angemeldeten Wortzusammenstellung "Team Telekom" die Bedeutung "Team, das auf dem Gebiet der Telekommunikation tätig ist" nicht im Vordergrund. Eine Recherche des Senats in den einschlägigen Nachschlagewerken und Zeitschriften sowie im Internet ergab keine Hinweise darauf, dass die angemeldete Kennzeichnung als beschreibender Hinweis auf solche Teams verwendet wird. Die zahlreichen Fundstellen (mehrere Hundert) beziehen sich vielmehr ausschließlich auf ein bestimmtes Radrennenteam, das von der Anmelderin gesponsert wird. Dies zeigt, dass der Verkehr bei der Bezeichnung "Team Telekom" an eine bestimmte Mannschaft von RADSPORTLERN denkt und eine mögliche Interpretation als "Telekommunikationsteam" (diese Wortbildung läge wohl als beschreibende Angabe näher als "Team Telekom") in den Hintergrund tritt. Die Bezeichnung für ein bestimmtes Team von SPORTLERN kommt aber für die noch beanspruchten Dienstleistungen nicht als unmittelbar beschreibende Angabe ernsthaft in Betracht, denn solche Dienstleistungen speziell von einem

bestimmten oder für ein bestimmtes Radrennteam, die sich grundsätzlich von diesen Dienstleistungen von oder für andere SPORTLERTEAMS in wesentlichen Merkmalen unterscheiden, gibt es nicht. Für mehrdeutige Begriffe, bei denen ein beschreibender Inhalt nicht im Vordergrund steht, besteht jedoch im allgemeinen kein hinreichend konkretes Freihaltungsbedürfnis (vgl dazu etwa BPatG Mitt 1990, 121 "TINY"; Mitt 1989, 153 "DOTTY").

Bei dieser Ausgangslage ist die erforderliche Unterscheidungskraft (§ 8 Abs 2 Nr 1 MarkenG) ebenfalls gegeben (vgl dazu auch etwa BGH GRUR 1995, 408, 409 "PROTECH"; BGH BIPMZ 1999, 256 "PREMIERE I"; BGH GRUR 1999 728, 729 "PREMIERE II"; BGH MarkenR 2000, 420 "RATIONAL SOFTWARE CORPORATION"; Althammer/Ströbele/Klaka, Markengesetz, 6. Aufl, § 8 RdNr 17; Ingerl/Rohnke, Markengesetz, 1998, § 8 RdNr 15). Da nicht belegt werden kann, dass der Verkehr mit der angemeldeten Marke in Bezug auf die noch beanspruchten Dienstleistungen einen im Vordergrund stehenden beschreibenden Begriffsgehalt (vgl BGH MarkenR 1999, 347, 348f "ABSOLUT"; BGH WRP 1999, 1169, 1171 "FOR YOU"; WRP 1999, 1167, 1168 "YES") verbindet, fehlen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Verkehr die Marke als reinen Sachhinweis und nicht als betriebliche Herkunftskennzeichnung auffassen wird (vgl BGH GRUR 1997, 627, 628 "a la carte"). Es handelt sich auch nicht um einen sonst gebräuchlichen Ausdruck der deutschen oder einer bekannten Fremdsprache, der vom Verkehr - etwa wegen einer entsprechenden Verwendung in der Werbung - stets nur als solcher und nicht als Unterscheidungsmittel verstanden wird (vgl BGH MarkenR 1999, 347, 348f "ABSOLUT"; BGH WRP 1999, 1169, 1171 "FOR YOU"; WRP 1999, 1167, 1168 "YES").

Auf die Frage, ob der Zeichenbestandteil "Telekom" die Schutzfähigkeit der Marke begründet, kam es darum nicht an.